

Wichtige Links im Internet

www.gdv.de

www.klipp-und-klar.de

www.notfond.de

www.gruene-karte.de

www.verkehrsoferhilfe.de



ÖFFENTLICHE



ÖFFENTLICHE

Theodor-Heuss-Str. 10
38122 Braunschweig
Telefon 05 31/2020
Telefax 05 31/2021500
www.oeffentliche.de
service@oeffentliche.de

Autoversicherung

Ein Autounfall,
was tun?

Inhalt

- 3** Risiko Straßenverkehr: Was tun, wenn es gekracht hat?
- 5** Verhalten an der Unfallstelle
- 8** Notieren Sie bitte
- 10** Unfallaufnahme ohne Polizei?
- 12** Vorsicht: Unfallhelfer
- 13** Die Schadenmeldung
- 17** Was ersetzt die Haftpflichtversicherung?
- 17** Fahrzeugschäden
- 21** Personenschäden
- 23** Todesfall
- 25** Der Unfall im Ausland
- 27** Der Verein Verkehrsofferhilfe e.V.
- 28** Wichtige Links im Internet

Impressum

Herausgeber:

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Friedrichstraße 191
10117 Berlin
Fax: (030) 20 20-66 04
E-mail: info@gdv.de
Internet: www.gdv.de

Fotos:

Titel: Mauritius/Frauuke
Thomas Raupach/argus (3)
Reinhard Jahnke/argus (17)
Mike Schröder/argus (21)
Norbert Michalke/images.de (24)
Mauritius/nonstock (27)
GDV

Redaktion:

Klaus Brandenstein

Druck/Gestaltung/Vertrieb:

GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG
Glockengießerwall 1
20095 Hamburg

Copyright:

GDV
Stand: 08/2001

Risiko Straßenverkehr: Was tun, wenn es gekracht hat?

Über 4 Millionen Verkehrsunfälle ereignen sich jedes Jahr in Deutschland. Der überwiegende Teil davon geht glimpflich aus: Es entsteht nur mehr oder minder großer Sachschaden. Bei etwa jedem zehnten Unfall werden Personen verletzt. Rund 7.800 Verkehrstote und rund 500.000 Verletzte pro Jahr sind die erschreckende Folge des Geschehens auf unseren Straßen.

Statistisch gesehen lässt jeder Autofahrer etwa alle zwölf Jahre einen Haftpflichtfall regulieren. Nur die wenigsten wissen dann über ihre Rechte und Pflichten gegenüber der Autohaftpflichtversicherung so gut Bescheid, dass sie ihre Ansprüche lückenlos geltend machen können. Zuweilen geben scheinbar selbstlose Freunde teuren Rat.

Antwort auf eine Vielzahl von Fragen, denen sich der Autofahrer nach einem Unfall gegenüber sieht, gibt diese Broschüre. Sie vermittelt Anregungen, Tipps und Ratschläge, wie der Autofahrer zu einer schnellen, umfassenden und reibungslosen Regulierung beitragen kann. Eine Aufzählung der Anspruchsgrundlagen erleichtert es ihm, seinen Schadenersatz gegenüber der gegnerischen Autohaftpflichtversicherung geltend zu machen.



Risiko Straßenverkehr: Was tun, wenn es gekracht hat?

Diese Broschüre kann nur allgemein gültige Hinweise für die Regulierung von Unfallschäden durch die Autohaftpflichtversicherung geben. In der Praxis müssen bei jedem Fall die besonderen Umstände berücksichtigt werden.

In einem besonderen Kapitel geht diese Broschüre auf Unfälle ein, die sich im Ausland ereignen. Da sich Versicherungssystem und Schadenersatzrecht nach wie vor von Land zu Land stark unterscheiden, sollte man sich vor Auslandsreisen spezielle Informationen über die jeweiligen Besuchsländer besorgen. Unter Umständen empfiehlt sich ein zusätzlicher Versicherungsschutz. Viele Versicherungsgesellschaften halten entsprechende Merkblätter bereit.

Verhalten an der Unfallstelle

Nach einem Unfall ist es für alle Beteiligten wichtig, Ruhe und Übersicht zu bewahren, um weiteren, größeren Schaden zu verhüten. Entfernen Sie sich nicht unerlaubt von der Unfallstelle. Sie müssen neben strafrechtlichen Konsequenzen auch mit einem Regress der Versicherung von bis zu 5.000 Euro rechnen.

Unfälle auf Autobahnen oder Bundesstraßen sollten über die vorhandenen Notrufsäulen gemeldet werden. So ist die sichere Lokalisierung Ihres Standortes gewährleistet. Denn alle Notrufsäulen (über 14.000 an den Bundesautobahnen) und alle Björn-Steiger-Säulen (über 5.000 an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind exklusiv und direkt mit dem Notruf der Autoversicherer verbunden.

Gibt es keine Notrufsäule in Ihrer Nähe, können Sie sich bei einem Unfall ohne Personenschäden auch mit Ihrem Handy unter der kostenfreien Vanity-Telefonnummer **0800 6683663 (0800 NOTFON D)** an den Notruf der Autoversicherer wenden.

Bei Unfällen mit Verletzten wählen Sie immer 112.



Verhalten an der Unfallstelle

Folgende Maßnahmen müssen – je nach Lage des Falles – im Interesse der Verkehrssicherheit am Unfallort getroffen werden:

Sichern Sie immer zuerst die Unfallstelle ab: Schalten Sie das Warnblinklicht ein und – falls die Unfallstelle nicht sofort geräumt werden kann – **stellen Sie das Warndreieck auf**. Danach rufen Sie Hilfe. Auf Autobahnen und vielen Bundes- und Landesstraßen stehen Notrufsäulen. Wenn eine Säule in der Nähe ist, benutzen Sie sie! Nur so ist die sichere Lokalisierung Ihres Standortes sicher gewährleistet.

■ **Braucht eine Person ärztliche Hilfe oder kann sich nicht selbst aus dem Auto befreien, rufen Sie die 112 an.**

■ Bei allen anderen Unfällen hilft Ihnen der Notruf der Autoversicherer weiter. Falls Sie das Handy benutzen müssen, gehen Sie folgendermaßen vor:

Die Notrufzentrale der deutschen Autoversicherer

Schnelle Hilfe

bei Unfällen im Straßenverkehr

Buchstaben statt Zahlen:

So funktioniert die Vanity-Rufnummer

0800 NOTFON D

0 8 0 0

6 6 8 3 6 6 3
MNO MNO TUV DEF MNO MNO DEF

Ein **Buchstabe** entspricht jeweils der **Ziffer** auf der **gleichen Taste**.

Verhalten an der Unfallstelle

Unter **0800 NOTFON D** melden sich die Mitarbeiter der Notrufzentrale, die auch die von den Notrufsäulen eingehenden Rufe betreuen. Diese können entscheiden, ob die Polizei gerufen werden muss. Falls technische Hilfe – beispielsweise ein Abschleppwagen – benötigt wird, wird das sofort veranlasst. In jedem Fall können Sie sofort mit der Versicherung des Unfallverursachers weiterverbunden werden. Dort wird der Unfall aufgenommen und damit eine schnelle Bearbeitung sichergestellt.



Bei geringfügigen Schäden müssen Sie darauf achten, dass der Verkehrsfluss nicht beeinträchtigt wird. Blockieren Sie also wegen einer kleinen Beule oder eines zerbrochenen Scheinwerferglases nicht die Kreuzung, sondern fahren Sie an den Straßenrand. Es reicht aus, die Stellung der Fahrzeuge zu markieren und – falls ein Apparat zur Hand ist – zu fotografieren.

Tipp: In jedem Verbandkasten befindet sich Kreide!

Haben Sie alles veranlasst, sollten Sie – am besten gemeinsam mit dem Unfallgegner – mit dem Handy **0800 NOTFON D** anrufen. So ersparen Sie sich auf jeden Fall die schriftliche Schadenanzeige und sorgen für eine schnelle Bearbeitung. Auch ein Unfallprotokoll erübrigt sich dadurch.

Verhalten an der Unfallstelle

Nur wenn kein Mobiltelefon zur Hand ist, gehen Sie wie folgt vor:

Nehmen Sie die Daten schriftlich auf. Denn vollständige Angaben ersparen Rückfragen.

Notieren Sie bitte:

- **Amtliches Kennzeichen. Namen und Anschriften der beteiligten Fahrer.**
Lassen Sie sich die Ausweispapiere zeigen.
- **Versicherungsgesellschaft und Nummer des Versicherungsscheines.** Verlangen Sie Unterlagen. Sind die Daten nicht bekannt, hilft Ihnen der kostenlose Notruf der Autoversicherer **NOTFON D** unter **0800 6683663** (siehe auch Seite 10).
- **Ort und Zeit des Unfalles.**
- **Namen und Anschriften von Unfallzeugen.**
- **Zeichnen Sie eine Unfallskizze.**
Fotografieren Sie nach Möglichkeit die Unfallstelle von verschiedenen Standpunkten aus. Geben Sie kein Schuldanerkenntnis ab.
- **Fertigen Sie ein Unfallprotokoll,**
das sowohl vom Schädiger als auch vom Geschädigten unterschrieben wird. Verwenden Sie dazu am besten den so genannten **Europäischen Unfallbericht**, damit Sie in der Hektik nichts vergessen. Sie erhalten den Europäischen Unfallbericht bei Ihrem Versicherer.

Verhalten an der Unfallstelle

Schildern Sie den Unfallhergang, überlassen Sie aber die rechtliche Beurteilung der Versicherungsgesellschaft.

- Ist das gegnerische Fahrzeug im Ausland zugelassen, so fragen Sie nach der **Grünen Versicherungskarte**. Für Fahrzeuge aus EU- und einigen anderen Ländern muss sie allerdings nicht mehr mitgeführt werden. Der Versicherungsnachweis ist häufig an der Frontscheibe aufgeklebt.

The image shows a German traffic accident report form titled "VERKEHRUNFALLBERICHT". The form is divided into several sections: "FAHRZEUG A" (left), "12. UNFALLUMLÄUFE" (center), and "FAHRZEUG B" (right). Each section contains various fields for recording details such as driver information, vehicle details, and accident circumstances. A large white rectangular redaction box covers the central "12. UNFALLUMLÄUFE" section. At the bottom of the form, there are two tabs labeled "A" and "B".

Der Europäische Unfallbericht ist bei Ihrem Autoversicherer erhältlich.

Unfallaufnahme ohne Polizei?

Sie haben einen Unfall, bei dem niemand verletzt wurde.

Was ist zu tun?

Die Polizei kommt in den meisten Bundesländern auch zu einem so genannten Bagatellunfall, wenn sie gerufen wird. Sie müssen sich aber dann auf eine lange Wartezeit einstellen. Sie sollten deshalb wissen: Ihr Versicherer verlangt in diesen Fällen für die Schadenregulierung keine polizeiliche Unfallaufnahme! Auch die Polizei führt bei Bagatellschäden nur eine vereinfachte Sachverhaltsfeststellung ohne Beweisaufnahme durch.

Rufen Sie stattdessen **0800 NOTFON D** an, am besten gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten. Dort wird Ihr Unfall aufgenommen und es werden die erforderlichen Hilfsmaßnahmen veranlasst. Hat gerade niemand ein Handy, können Sie den Sachverhalt auch selbst feststellen, wenn Sie einige Grundregeln beachten. Ein von Ihnen und dem Unfallgegner erstelltes Protokoll beinhaltet die gleichen Feststellungen wie ein Polizeiprotokoll und wird von Ihrer Versicherung genauso anerkannt.

Unser Tipp:



Verwenden Sie den so genannten Europäischen Unfallbericht (siehe S. 9), den Sie bei Ihrem Versicherer erhalten und stets im Fahrzeug mitführen sollten. Er erleichtert Ihnen alle notwendigen Feststellungen und führt zu einer schnellen und unbürokrati-

Unfallaufnahme ohne Polizei?

schon Schadenregulierung. Machen Sie sich von Zeit zu Zeit mit den Verhaltensregeln im Schadenfall und den Inhalten des Europäischen Unfallberichtes vertraut und beachten Sie diese.

Sie sollten außerdem wissen ...

... dass Sie in Abstimmung mit den Beteiligten nach einem Unfall die Fahrbahn schnellstmöglich räumen müssen. Sie können sich anschließend in Ruhe mit Ihrem Unfallgegner über das weitere Vorgehen verständigen.

... dass Ihre Unterschrift unter dem Protokoll keine nachteiligen Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz hat und nicht als Schuldanerkenntnis gilt.

... dass Ihr Versicherer viele weitere Informationen für Sie bereithält, die Ihnen richtiges Verhalten am Unfallort erleichtern.

Aber ...

... wenn Alkohol oder Drogen im Spiel sind,

... wenn Personen verletzt wurden,

... wenn ein vorgetäuschter Unfall vermutet wird,

... dann rufen Sie die Polizei
unter 110 oder 112.



Vorsicht: Unfallhelfer



Hegen Sie gesundes Misstrauen gegen alle, die Ihnen schon an der Unfallstelle scheinbar kostenlos alle Sorgen um die Schadenregulierung und angeblichen Streit mit Versicherer, Werkstatt etc. abnehmen wollen. Unterschreiben Sie nicht voreilig irgendwelche Verträge oder Vollmachten. Unter Umständen müssen Sie nämlich Kosten, die diese Unfallhelfer zu Ihrem angeblichen Vorteil verursachen, selbst tragen.

Aber auch hier hilft Ihnen der Notruf der Autoversicherer (**0800 NOTFON D**). Dieser erhält innerhalb von nur drei Minuten eine verbindliche Zusage kompetenter Servicepartner (z.B. Abschleppunternehmen), ob sie die notwendigen Hilfsmaßnahmen umgehend ausführen können. Ist die Übernahme der Hilfe nicht umgehend gewährleistet (z.B. wegen Überlastung oder ähnlicher Gründe), übernimmt der Notruf der Autoversicherer die Organisation und sorgt für sofortige Ersatzmaßnahmen.

Die Schadenmeldung

Nach einem Unfall kann der Autofahrer den Schadenersatz direkt von der Autohaftpflichtversicherung des Unfallverursachers verlangen; er ist also nicht darauf angewiesen zu warten, bis dieser den Schaden meldet.

Setzen Sie sich sofort telefonisch oder schriftlich mit der örtlichen Niederlassung der gegnerischen Versicherung in Verbindung.

Am schnellsten und bequemsten ist es, noch am Unfallort den Schaden dem Notruf der Autoversicherer unter der gebührenfreien Vanity-Telefonnummer **0800 6683663 (0800 NOTFON D)** zu melden. Dort werden Ihre Daten aufgenommen und an den zuständigen Versicherer weitergeleitet. Sie erhalten eine Kopie Ihrer Meldung nach Hause. Häufig kann sogar direkt eine Telefonverbindung mit Ihrer Versicherungsgesellschaft hergestellt werden, sodass Sie unmittelbar mit der Versicherung den Sachverhalt abklären können.

Ist der Wagen nach dem Unfall noch fahrbereit und verkehrssicher und befindet sich eine Schaden-Schnelldienst-Station des Schädigers in Ihrer Nähe, so lassen Sie am einfachsten dort den Schadenumfang feststellen. Sie können aber den Wagen auch zur nächstgelegenen Vertrags- oder Fachwerkstatt bringen. Fordern Sie dann die Versicherung auf, den Unfallschaden umgehend begutachten zu lassen.

Die Schadenmeldung

Damit Sie die Reparaturkosten nicht bei Abholung des Fahrzeuges aus eigener Tasche vorzuschießen müssen, fordern Sie entweder über die Werkstatt oder direkt bei der Autohaftpflichtversicherung des Unfallgegners eine Reparaturkosten-Übernahme-Erklärung an. Liegt diese der Werkstatt vor, so rechnet sie direkt mit der Versicherung ab. Sie brauchen dann die Reparaturkosten nicht vorzuschießen und die Unfallregulierung wird beschleunigt.

Wurde bei dem Unfall eine Person nicht nur geringfügig verletzt oder sogar getötet, dann sollte ein Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragt werden. Die Kosten übernimmt die Haftpflichtversicherung des schuldigen Autofahrers.

Ist der Haftpflichtversicherer des Schädigers nicht bekannt, so können Sie diesen unter **0800 NOTFON D** erfragen. Sie müssen außer Ihrer eigenen Anschrift das Kennzeichen des gegnerischen Fahrzeuges, den Namen des Halters und das Unfalldatum angeben.

Die Schadenmeldung

Ist der Schädiger im Ausland versichert und ereignete sich der Unfall in Deutschland, dann melden Sie den Schaden an:

Deutsches Büro Grüne Karte

Postfach 10 14 02
20009 Hamburg
Fax: (0 40) 33 44 04 00
www.gruene-karte.de

Notieren Sie, wenn möglich, die Daten aus der Grünen Karte des Unfallverursachers – in jedem Falle aber die Versicherungsnummer.

Das Deutsche Büro Grüne Karte beauftragt ein Versicherungsunternehmen, das den Schaden nach deutschem Recht reguliert.

Wenn die Autohaftpflichtversicherung des Unfallverursachers nicht festgestellt werden kann, weil dieser sich unerlaubt vom Unfallort entfernt hat, oder wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde oder wenn das unfallverursachende Kfz nicht versichert war, wenden Sie sich an:

Verein Verkehrsofferhilfe e.V.

Glockengießerwall 1
20095 Hamburg
Tel.: (0 40) 30 18 00
Fax: (0 40) 30 18 07 00
www.verkehrsofferhilfe.de

Achtung: Bei Unfallflucht ersetzt die Verkehrsofferhilfe nicht die Schäden am Fahrzeug, sondern ausschließlich Personen- und sonstige Schäden (siehe auch S. 27).

Die Schadenmeldung

Eigene Haftpflichtversicherung benachrichtigen.

Melden Sie den Schaden umgehend, spätestens aber innerhalb einer Woche, Ihrer Autohaftpflichtversicherung, auch wenn Sie glauben, der andere sei für den Unfall verantwortlich.

Ansprüche gegen Dritte

Denken Sie daran, dass für Unfallfolgen nicht allein die Haftpflichtversicherung eintritt. Je nach Lage des Falles müssen Sie informieren:

- Kaskoversicherung
- Insassenumfallversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Schutzbrief der Autoversicherer
- Private Unfall- oder Lebensversicherung
- Arbeitgeber
- Gesetzliche oder private Krankenversicherung
- Gesetzliche Renten- oder Unfallversicherung

Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, ob noch weitere Stellen zu informieren sind.

Was ersetzt die Kfz-Haftpflichtversicherung?

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Ihnen den Schaden zu ersetzen, der Ihnen bei einem Unfall von einem anderen zugefügt wurde. Sie sollen als Geschädigter finanziell so gestellt werden, als ob der Unfall nicht passiert wäre.

Die Autohaftpflichtversicherung muss Ihren Schaden nur dann in voller Höhe ersetzen, wenn der Schädiger den Schaden ganz allein verursacht und verschuldet hat.

Abzüge beim Schadenersatz bzw. Schmerzensgeld müssen Sie beispielsweise auch dann hinnehmen, wenn Sie als Geschädigter den Sicherheitsgurt nicht angelegt hatten oder als Motorradfahrer keinen Schutzhelm trugen.

Fahrzeugschäden

Reparaturkosten

Das sind Kosten, die zur Beseitigung der Unfallschäden am Fahrzeug notwendig sind. Bei kleineren Schäden genügt grundsätzlich die Vorlage eines Kostenvoranschlages oder der Reparurrechnung. Bei allen anderen Schäden sollten Sie die Versicherung auffordern, den Schaden begutachten zu lassen, bzw. vor Beauftragung eines Sachverständigen Rücksprache mit dem Versicherer halten, um sicherzustellen, dass die Kosten hierfür übernommen werden.



Was ersetzt die Kfz-Haftpflichtversicherung?

Wertminderung

Hat Ihr Auto einen erheblichen Schaden erlitten, so kann ein Anspruch auf den so genannten merkantilen Minderwert bestehen, vorausgesetzt das Fahrzeug ist nicht älter als 5 Jahre, die Fahrleistung liegt unter 100.000 Kilometern und Ihr Auto war bisher unfallfrei. Die Höhe der Wertminderung weist in aller Regel der Sachverständige in seinem Gutachten aus.

Totalschaden

Übersteigen die geschätzten Reparaturkosten den Wert (Wiederbeschaffungswert) des Fahrzeuges vor der Veräußerung und ist eine Reparatur unwirtschaftlich, so erhalten Sie in der Regel anstelle der Reparaturkosten die so



genannten Wiederbeschaffungskosten für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug. Dabei wird der Restwert Ihres verunfallten Fahrzeuges abgezogen. Veräußern Sie daher das Unfallfahrzeug nicht unter Wert! Zur Vermeidung von Streitigkeiten über den Restwert ist es ratsam, sich vor der Veräu-

ßerung mit dem Versicherer abzustimmen. Dieser kann Ihnen gegebenenfalls einen Restwert-aufkäufer benennen.

Möchten Sie das Unfallfahrzeug behalten und weiter fahren, so haben Sie dann einen Anspruch auf Reparatur, wenn die tatsächlich aufgewendeten Reparaturkosten (einschließlich Wertminderung) den Wiederbeschaffungswert um nicht mehr als 30 Prozent übersteigen.

Was ersetzt die Kfz-Haftpflichtversicherung?

War Ihr Fahrzeug nicht älter als einen Monat und wurde es nicht mehr als 1.000 Kilometer gefahren, so ersetzt die Versicherung bei erheblichen Beschädigungen den Neupreis unter Berücksichtigung des Restwertes.

Der Kfz-Folgeschaden

Der Schädiger haftet nicht nur für den Schaden am Kraftfahrzeug, sondern auch für die weiteren durch den Unfall bedingten Kosten.

Abschleppkosten

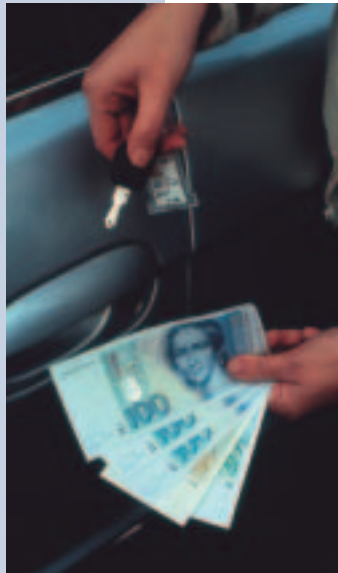
Ist das Kraftfahrzeug nicht mehr verkehrssicher und fahrbereit, so werden in der Regel die Abschleppkosten bis zur nächsten Werkstatt ersetzt, die den Schaden sachgerecht beheben kann.

An- und Abmeldekosten

Muss nach einem Totalschaden ein Ersatzfahrzeug beschafft werden, dann ersetzt die Versicherung auch An- und Abmeldekosten einschließlich der Kosten für das amtliche Kennzeichen.

Nutzungsausfall

Solange Sie aufgrund des Unfalls auf Ihr Fahrzeug verzichten müssen (z.B. für die Dauer der Reparatur), erhalten Sie in der Regel pro Tag eine Entschädigung für den Nutzungsausfall. Der Tagessatz bewegt sich derzeit je nach Fahrzeugtyp zwischen 25 und 100 Euro.



Was ersetzt die Kfz-Haftpflichtversicherung?

Mietwagenkosten

Während der Reparaturdauer oder bis zur Wiederbeschaffung eines Ersatzfahrzeuges im Totalschadenfall kann anstelle der Nutzungsausfallentschädigung ein Mietwagen genommen werden. Die Mietwagenrechnung wird jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen voll ersetzt. Regelmäßig wird ein Abzug von etwa 10 Prozent wegen der ersparten eigenen Betriebskosten vorgenommen. Ferner ist im Rahmen der Schadenminderungspflicht stets zu prüfen, ob nicht bei geringem Fahrbedarf (unter 25 bis 30 Kilometer pro Tag) ein Taxi kostengünstiger ist. Insbesondere bei längerer Mietdauer sollten Sie Preisvergleiche anstellen und Pauschalpreise vereinbaren. Probleme mit der Übernahme der Mietwagenrechnung können Sie in der Regel vermeiden, wenn Sie sich vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges mit der Autohaftpflichtversicherung des Schädigers in Verbindung setzen.



Sachverständigenkosten

Sofern es sich nicht um einen Einzelschaden handelt, übernimmt die gegnerische Versicherung die angemessenen Kosten für die Schadenbegutachtung durch einen Kfz-Sachverständigen.

Anwaltskosten

Ist die Einschaltung eines Rechtsanwaltes erforderlich, übernimmt die gegnerische Versicherung die Kosten.

Was ersetzt die Kfz-Haftpflichtversicherung?

Finanzierungskosten

Durch die Einführung der Reparaturkosten-Übernahme-Erklärung brauchen Sie für die Bezahlung der Reparaturkosten weder eigenes Geld auszulegen noch gar einen Kredit aufzunehmen. Sollte im Einzelfall eine Kosten-Übernahme-Erklärung nicht ausgestellt werden können, verlangen Sie vom Versicherer einen angemessenen Vorschuss (unterschreiben Sie vorher keinen Kreditantrag!). Erst wenn der Vorschuss nicht geleistet wird, können Sie einen Kredit aufnehmen und die dadurch anfallenden Zinsen zurückverlangen.

Unkostenpauschale

Sie können ohne Nachweis für Telefon, Briefporto und andere Auslagen je nach Region eine Unkostenpauschale von etwa 15 bis 25 Euro verlangen. Falls Sie höhere Kosten haben, müssen Sie diese durch Belege nachweisen.

Personenschäden

Bei Unfallverletzungen können Sie folgende Ansprüche geltend machen:

Heilungskosten und vermehrte Bedürfnisse

Die Heilungskosten werden ersetzt, soweit sie nicht von einer Krankenkasse oder anderen Stellen



Was ersetzt die Kfz-Haftpflichtversicherung?

übernommen werden. Das Gleiche gilt für vermehrte Bedürfnisse, wie z.B. orthopädische Hilfsmittel, Diät oder Pflegepersonal.

Verdienstaufschlag

Verbleibt trotz der Leistungen des Arbeitgebers, der Krankenkasse, der Berufsgenossenschaft, der Rentenversicherung oder anderer Stellen noch ein Verdienstaufschlag, so kommt die Autohaftpflichtversicherung dafür auf. Sind die Verletzungen so schwer, dass Sie als Geschädigter Ihren Beruf nicht mehr ausüben können, hat der Versicherer die Kosten einer sinnvollen Umschulung, die der Sozialversicherungsträger durchzuführen hat, zu übernehmen. Im Rahmen Ihrer verbleibenden Arbeitskraft sind Sie verpflichtet, einer zumutbaren Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Kann beispielsweise eine Hausfrau aufgrund der Unfallfolgen den Haushalt nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang führen, so steht auch ihr Schadenersatz zu. Muss beispielsweise eine Haushaltshilfe beschäftigt werden, dann ersetzt die Versicherung die entstehenden Kosten. Wird keine Ersatzkraft benötigt, wird ein angemessener finanzieller Ausgleich gezahlt.

Schmerzensgeld

Der Verletzte hat nicht nur Anspruch auf Ersatz des bisher beschriebenen materiellen Schadens, er kann im Regelfall auch einen immateriellen Schaden geltend machen; das ist das so genannte Schmerzensgeld. Die Höhe des Schmerzensgeldes richtet sich unter anderem nach der Schwere der erlittenen Verletzungen, der unfallbedingten Beeinträchtigung der Erwerbstätigkeit

Was ersetzt die Kfz-Haftpflichtversicherung?

oder dem Krankenhausaufenthalt und dem Grad der Invalidität. Auch Alter, Beruf und Geschlecht spielen eine wichtige Rolle.

Bei Schmerzensgeldern für Bagatellverletzungen zeigt sich die Rechtsprechung seit einiger Zeit zurückhaltender; es besteht zunehmend die Tendenz, für geringfügige Verletzungen keine Schmerzensgelder mehr zuzubilligen. Eine Orientierungshilfe für die Höhe des Schmerzensgeldes geben im Buchhandel erhältliche Tabellen.

Todesfall

Begräbniskosten

Bei Unfällen mit tödlichem Ausgang hat die Versicherung des Schädigers die Kosten für ein angemessenes Begräbnis zu ersetzen.

Unterhaltsanspruch

War der/die Getötete gesetzlich zum Unterhalt verpflichtet (z.B. als Ehegatte, Vater, Mutter, Sohn, Tochter), so steht den Angehörigen Ersatz wegen des entgehenden Unterhaltes zu. Dieser Ersatzanspruch dient dem Zweck, ihnen die Fortsetzung der bisherigen Lebensführung unter Berücksichtigung einer zumutbaren Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

Getötete Hausfrau und Mutter

Kommt zum Beispiel eine Hausfrau durch einen Autounfall ums Leben, so haben der hinterbliebene Ehemann und die zum Haushalt gehörenden Kinder einen Schadenersatzanspruch wegen entgangener Haushaltsführung.

Was ersetzt die Kfz-Haftpflichtversicherung?



Das alles bezahlt die Autohaftpflichtversicherung.

Aufgabe der Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers ist es, Ihnen nach einem Unfall den entstandenen Schaden zu ersetzen. Sie sollen finanziell so gestellt werden, als ob der Schaden nicht eingetreten wäre. Das bedeutet aber auch, dass niemand an einem Unfall »verdienen« darf. So können Sie beispiels-

weise Krankenhausrechnungen nicht bei der Kranken- und bei der Autoversicherung einreichen. Oder: Wird Ihnen eine Rente von der Berufsgenossenschaft bzw. der gesetzlichen Rentenversicherung zugesprochen, so zahlt Ihnen die Haftpflichtversicherung nur den Unterschied bis zu Ihrem bisherigen Einkommen.

Was aber die meisten gar nicht wissen: Krankenkasse, gesetzliche Unfall- und Rentenversicherung sowie Ihr Arbeitgeber können (und tun dies auch) sich alle finanziellen Belastungen, die sie aufgrund Ihres Unfalls hatten, von der Autohaftpflichtversicherung wieder ersetzen lassen. In der Regel muss sie letzten Endes für alles aufkommen.

Leistungsumfang der Kaskoversicherung

Bei einem Alleinunfall ohne Unfallgegner ersetzt die Vollkaskoversicherung die Reparaturkosten des eigenen Fahrzeuges bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes.

Leistungsumfang der Unfallversicherung

Für Schäden am eigenen Leid bezahlt die Haftpflichtversicherung nicht. Hier kann eine private Unfallversicherung oder Insassenunfallversicherung wichtig sein.

Mit erheblich geringeren Entschädigungen als in Deutschland müssen Autofahrer rechnen, wenn sie im Ausland unverschuldet in einen Unfall verwickelt werden. Dies gilt bei Personen-, insbesondere aber bei Sachschäden. Der Grund: Für den Schadenersatz ist nach wie vor das nationale Recht am Unfallort maßgeblich. Auch die Durchsetzung der Ansprüche ist im Ausland weiterhin durchweg mühsam und langwierig. Hinzu kommen in einigen Ländern unzureichende gesetzliche Versicherungssummen. Um Ärger und finanzielle Verluste zu vermeiden, sollte der Autofahrer eine gültige »Grüne Karte« (internationaler Versicherungsnachweis) sowie einen Europäischen Unfallbericht mitführen und seinen Versicherungsschutz überprüfen. Zusätzlich sinnvoll können eine private Unfallversicherung (Personenschäden), eine Vollkaskoversicherung (Schäden am eigenen Fahrzeug) und ein Schutzbrief (Panne/Diebstahl) sein.

Grüne Karte

Unbedingt ins Reisegepäck gehört die **Grüne Karte**. Vorgeschrieben ist sie zur Zeit in Europa für die Einreise nach Albanien, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Lettland, Mazedonien, Moldawien, Polen, Rumänien und in die Türkei sowie in die Ukraine. In Polen müssen ausländische Autofahrer seit einiger Zeit



mit scharfen Polizeikontrollen rechnen. Fahrern, die ohne oder mit abgelaufenem Versicherungsnachweis angetroffen werden, drohen Strafen von 500 Euro und mehr. In Italien fordert die Polizei nach Unfällen immer wieder die »Grüne Karte«.

Der Unfall im Ausland

Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherung

In vielen Ländern ist es sehr langwierig und ohne deutschsprachigen Rechtsanwalt vor Ort selten erfolgreich, zu seinem berechtigten Schadenersatz zu kommen. Bei der Vermittlung eines sachkundigen Anwaltes hilft eine Rechtsschutzversicherung. Sie übernimmt ferner Anwalts- und Gerichtskosten, die bei der Durchsetzung der Schadenersatzansprüche anfallen. Vielfach werden solche Kosten nämlich von ausländischen Haftpflichtversicherungen auch dann nicht in vollem Umfang getragen, wenn ein Prozess gewonnen wird. Für außergerichtliche Kosten gibt es meist überhaupt keinen Ersatz.

Der Europäische Unfallbericht

Europäischer Unfallbericht



Um die Aufnahme eines Unfallschadens im Ausland zu erleichtern, hat der Europäische Versicherungsverband einen einheitlichen Unfallbericht gestaltet, der inhaltlich und grafisch europaweit völlig identisch ist. Zusammen mit einer kleinen Broschüre kann der Europäische Unfallbericht beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), Friedrichstraße 191, 10117 Berlin, Fax: (030) 20206604, oder beim eigenen Versicherer bestellt werden. Er ist natürlich auch bei Unfällen im Inland eine wertvolle Hilfe. Da der Europäische Unfallbericht immer nur in einer Landessprache verfasst ist, kann es bei »internationalen« Verkehrsunfällen zu Schwierigkeiten beim Ausfüllen kommen. Deshalb wurde die Broschüre zum Unfallbericht erstellt, die eine Ausfüllhilfe in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Spanisch, Tschechisch, Ungarisch und Türkisch bereithält.

Bei Schäden durch unversicherte Fahrzeuge oder bei vorsätzlicher Handlung des Verursachers zahlt die Verkehrsofferhilfe, als wäre der Schuldige mit der gesetzlichen Mindestdeckungssumme (bis zu 2,5 Millionen Euro für Personenschäden, bis zu 7,5 Millionen Euro bei Verletzung oder Tötung von drei oder mehr Personen, bis zu 500.000 Euro für Sachschäden) versichert. Bei Unfällen mit Fahrerflucht gelten folgende Einschränkungen: Schäden am Auto und so genannte Sachfolgeschäden (z. B. Abschleppen, Mietwagenkosten) werden nicht ersetzt. Sonstige Sachschäden (Kleidung, Ladung, Gepäck, aber auch beispielsweise Schäden an Mauerwerk eines Hauses, Gartenzaun, Bepflanzung) werden ersetzt, wenn Sie über 500 Euro (Selbstbehalt) liegen. Schmerzensgeld wird nur gezahlt, wenn dies wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist.



Verein Verkehrsofferhilfe e.V.
Glockengießerwall 1
20095 Hamburg
Tel.: (0 40) 30 18 00
Fax: (0 40) 30 18 07 00
www.verkehrsofferhilfe.de